

Rund ums Fernsehen

Rundfunkgebührenbefreiung

Die monatlichen Rundfunkgebühren betragen derzeit für

- Radio: 5,76 Euro
- Fernsehen: 17,98 Euro
- Radio und Fernsehen zusammen: 17,98 Euro

Der Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist zu stellen bei der:

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln
Telefon: 0185 – 999 50 450

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum unten aufgeführten Personenkreis gehört. Befreit werden können der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst genutzte Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen vorliegen:

	<i>Sie gehören zu folgendem Personenkreis oder erhalten ...</i>	<i>Vorzulegende Unterlagen:</i>
1	Hilfe zum Lebensunterhalt	Aktueller Sozialhilfebescheid
2	Grundsicherung - im Alter - bei Erwerbsminderung	Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3	Sozialgeld Arbeitslosengeld II	Bescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
4	Asylbewerberleistungsgesetz	Bescheid über den Bezug von Leistungen
5	BAföG	BAföG-Bescheid
6	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e des Bundesversorgungsgesetzes)	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG

7	Blinde oder sehbehinderte Menschen (mind. 60% Behinderung) Hörgeschädigte Menschen	Schwerbehindertenausweis mit „RF-Vermerk“
8	Behinderte Menschen (mindestens 80% Behinderung)	Schwerbehindertenausweis mit „RF-Vermerk“
9	Hilfe zur Pflege nach dem - SGB XII - Kriegsopterfürsorgegesetz - Bundesversorgungsgesetz Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
10	Empfänger von Pflegezulagen (§ 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG

Antragsformulare sind erhältlich beim jeweiligen Leistungsträger (z.B. Grundversicherungsamt oder Arbeitsagentur), bei den Bürgerämtern oder im Internet unter www.gez.de.

Dem Antrag muss der Leistungsbescheid / Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Werden Originale mitgeschickt, muss man auf dem Antrag vermerken, dass es sich um Originale handelt und dass diese zurückgeschickt werden sollen.

Beglaubigungen bekommt man kostenfrei im zuständigen Bürgeramt. Dazu die Bescheide im Original und zusätzlich als Kopie vorlegen.

Empfänger von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen einen beglaubigten Bescheid von ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Den Antrag, der eigenhändig unterschrieben sein muss, senden Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen an die GEZ (Adresse s. oben)

Eine Antragstellung per Fax oder e-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und den beizufügenden Belegen nicht möglich.

Die Befreiung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Ein Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht muss regelmäßig entsprechend der Gültigkeitsdauer erneuert werden. Die Festlegung der Gültigkeitsdauer des Bescheides auf Befreiung von der Gebührenpflicht ist in den meisten Fällen abhängig von der Befristung des zugrunde liegenden Bewilligungsbescheides wie z.B. des auf Arbeitslosengeld II. Bei unbefristeten Bescheiden wie z.B. einem unbefristeten Schwerbehindertenausweis wird die Befristung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festgelegt. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die GEZ darüber zu informieren.

Achtung: Wer nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, aber dennoch nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat grundsätzlich keine Befreiungsmöglichkeit. Es ist jedoch eine Härtefallregelung vorgesehen. Daher empfiehlt sich bei geringem Einkommen einen Antrag bei der GEZ auf Prüfung der Härtefallregelung zu stellen.

Fernseher kaputt und kein Geld für ein neues Gerät !

Für Personen die eine geringe Rente oder ein geringes Einkommen haben, gibt es die Möglichkeit, sich an den Paritätischen Wohlfahrtsverband zu wenden und dort einen Antrag auf ein neues Fernsehgerät zu stellen:

Paritätischer Wohlfahrtsverband
(Rundfunkhilfe)
Frau Herrmann
Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin

Tel.: 86 001-172

Sozialtarif der Telekom

Den Sozialtarif erhalten die Telekom-Kunden oder die in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, die

1. von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder
2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
3. blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom pro Monat beträgt

- 6,94 Euro netto für die beiden erstgenannten Voraussetzungen und
- 8,72 Euro netto für die dritte Bedingung.

Der Sozialtarif wird in Form von freien Telefoneinheiten gewährt und gilt nur für Verbindungen über das Festnetz der Telekom. Er gilt nicht für die Grundgebühr, Sonderrufnummern oder Verbindungen mit Mobilfunk-Netzen und kann nicht auf den Folgemonat übertragen werden. Der Sozialtarif ist ein freiwilliger Nachlass der Telekom und kann jederzeit widerrufen werden.



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)
Telefon: 030 – 68 97 70 0
email: seniorenberatung@hvd-berlin.de

